Abdruck

36 - 863-2

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Sontheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim vom 29. Oktober 1987

Das Landratsamt Unterallgäu erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 1986 (BGBl I S. 1165) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (BayRS 753-1-I) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Sontheim wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

Der Fassungsbereich umfaßt einen Teil des Grundstückes Flur-Nr. 551 der Gemarkung Sontheim.

Er hat ein Ausmaß von rund 12 m x 24 m.

Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Flur-Nr. 224, 230/2, 230/4 und 551 der Gemarkung Sontheim.

Die weitere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Flur-Nr. 224, 230, 230/2, 230/4, 551 und 551/3 der Gemarkung Sontheim.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Unterallgäu, 3. Stock, Zimmer-Nr. 324 und in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Sontheim niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen bzw. des Fassungsbereiches nicht.

Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Es sind folgende Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig:

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12.1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorsemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		
2. Sonstige Bodennutzungen Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Änderungen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *)	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdenden Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

*) auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532-5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 29. Oktober 1987
Landratsamt Unterallgäu

Dr. Haisch
Landrat

Zeichenerklärung:

Wasserschutzgebiet im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung:

	Fassungsbereich (Zone I)
	engere Schutzzone (Zone II)
	weitere Schutzzone (Zone III)
	Gemarkungsgrenze

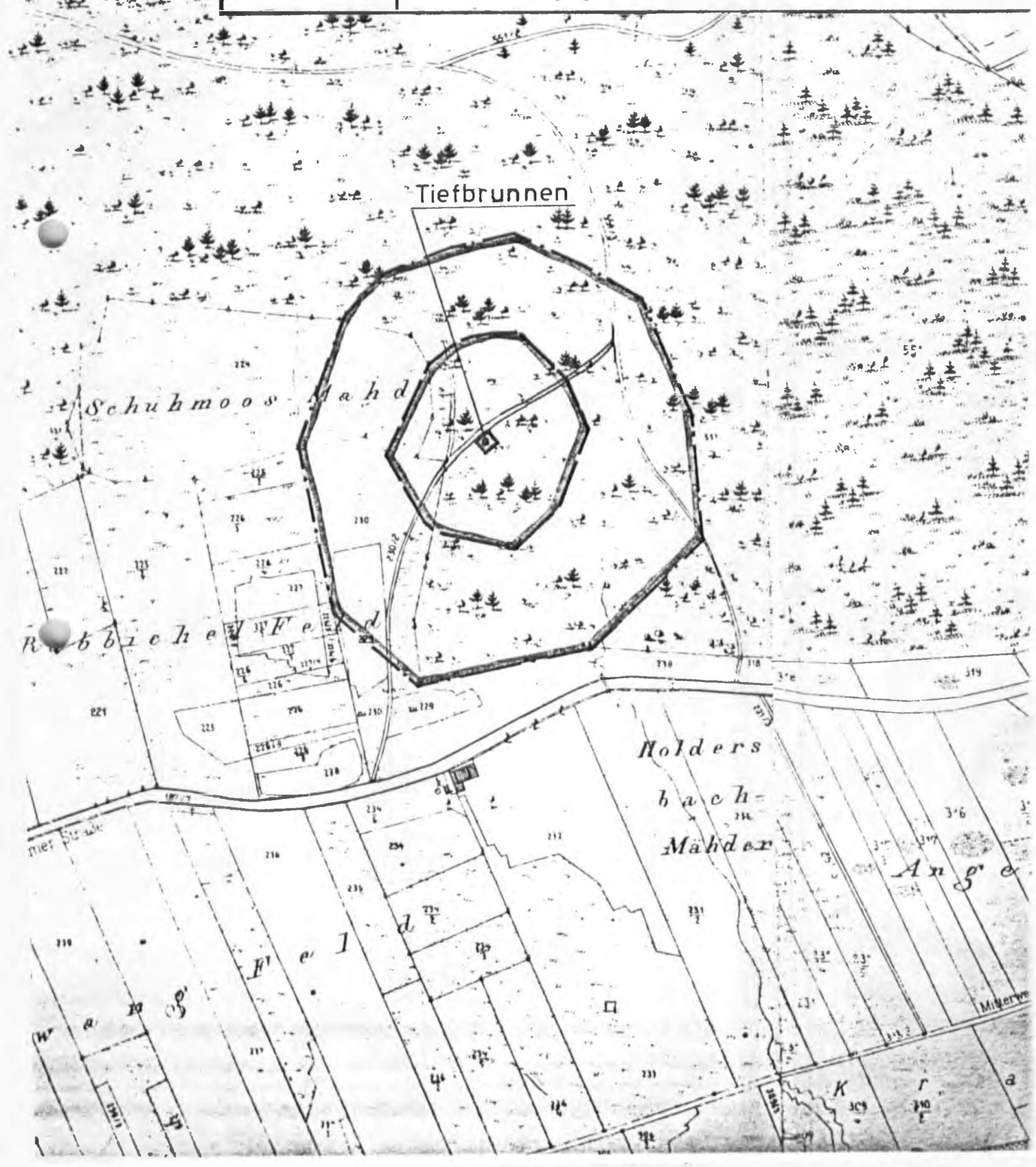

AMTSBLATT
DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 52	Mindelheim, 30. Dezember	2003

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu Vom 18.12.2003	416
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	419
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Bad Grönenbach	419
Öffentliche Zustellung	419
Öffentliche Zustellung	420
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	420
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	421
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	421

43 - 863-2/1

Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu Vom 18.12.2003

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl S. 482), folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Wasserschutzgebietsverordnungen

Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 das Komma nach dem Wort „Rodung" und die Worte „Umbruch von Dauergrünland" gestrichen:

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Engetried und Betzisried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Altisried, Markt Markt Rettenbach vom 16.06.1986 (KABl. 1986 S. 319)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen der Gemeinde Sontheim vom 16.10.1985 (KABl. 1985 S. 382)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Dirlewang, Ortsteil Altensteig, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Wörishofen vom 25.08.1981 (KABl. 1981 S. 345) i.d.F. der Verordnung vom 23.09.1991 (KABl. 1991 S. 419)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bebenhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Bebenhausen der Gemeinde Kettershausen vom 01.03.1990 (KABl. 1990 S. 125)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Engetried der Marktgemeinde Markt Rettenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Engetried der Marktgemeinde Markt Rettenbach vom 03.10.1980 (KABl. 1980 S. 406) i.d.F. der Verordnung vom 03.12.1987 (KABl. 1987 S. 734)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Eutenhausen der Marktgemeinde Markt Rettenbach vom 02.09.1985 (KABl. 1985 S. 316) i.d.F. der Verordnung vom 26.06.1989 (KABl. 1989 S. 355)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Fellheim und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim vom 05.06.1978 (KABl. 1978 S. 289) i.d.F. der Verordnung vom 10.12.1987 (KABl. 1987 S. 729)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Günzegg, vom 03.07.1986 (KABl. 1986 S. 372)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Karlins, vom 03.07.1986 (KABl. 1986 S. 383)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Kirchdorf und Mindelau für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Katzenhirn, Stadt Mindelheim, vom 18.06.1990 (KABl. 1990 S. 305)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Kuttern, vom 03.07.1986 (KABl. 1986 S. 393)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Memmingen, Memmingerberg und Benningen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen und der Gemeinde Memmingerberg vom 10.07.1986 (KABl. 1986 S. 435)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden vom 12.05.1986 (KABl. 1986 S. 252)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberkammlach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberkammlach der Gemeinde Kammlach vom 27.04.1987 (KABl. 1987 S. 269)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unterkammlach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberrieden vom 11.07.1989 (KABl. 1989 S. 370)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberwarlins der Gemeinde Böhen vom 03.04.1989 (KABl. 1989 S. 155)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Sontheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim vom 29.10.1987 (KABl. 1987 S. 663)

Verordnung des Landratsamtes Mindelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Irsingen, Landkreis Mindelheim, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Irsingen vom 24.07.1972 (KABl. 1972 S. 281) i.d.F. der Verordnung vom 12.11.1987 (KABl. 1987 S. 679)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Türkheim und Wiedergeltingen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim vom 19.06.1989 (KABl. 1989 S. 306)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Ungerhausen und Holzgünz für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen vom 01.09.1988 (KABl. 1988 S. 451)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrammingen, Mattsies, Mindelheim für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrammingen der Gemeinde Rammingen vom 20.06.1989 (KABl. 1989 S. 332) i.d.F. der Verordnung vom 01.02.1990 (KABl. 1990 S. 48)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterwarlins der Gemeinde Böhen vom 30.07.1987 (KABl. 1987 S. 504)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Westernach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach-Egelhofen vom 01.07.1987 (KABl. 1987 S. 471)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Winterrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winterrieden vom 01.09.1988 (KABl. 1988 S. 430)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Zadels und Dingisweiler des Marktes Ronsberg vom 15.02.1989 (KABl. 1989 S. 89)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Mindelheim, 18. Dezember 2003
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch
Landrat

33 – 6420.1

Vollzug der Wassergesetze;
Anzeige von Erdaufschlüssen bzw. Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für Erdaufschlüsse im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens der Gemeinde Sontheim

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu legt für das im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1 : 10000) dargestellte Gebiet mit den Teilbereichen A und B (Teileinzugsgebiete des Tiefbrunnens Sontheim) fest, dass für geplante Erdaufschlüsse in Form von Bohrungen und Abgrabungen aller Art neben der grundsätzlich gebotenen Anzeigepflicht folgende Festlegungen getroffen werden:

Die Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse ergibt sich aus § 49 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Danach sind Arbeiten im Landkreis Unterallgäu, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, einen Monat vor deren Beginn dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen.
Um die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens der Gemeinde Sontheim aufrecht zu erhalten, dürfen hier keine großflächigen Bodeneingriffe oder sonstige Schwächungen der Schutzschichten über dem genutzten Tiefenwasservorkommen vorgenommen werden. Inwieweit geplante Erdaufschlüsse im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens der Gemeinde Sontheim im Hinblick auf den Grundwasserschutz zugelassen werden können, hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten anhand der Anzeige im Einzelfall festzustellen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt Unterallgäu im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten das im Anhang dargestellte Gebiet festgelegt und für die Teilbereiche A und B kritische Eindringtiefen bestimmt, ab der Erdaufschlüsse eine erhebliche Schwächung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung bewirken können. Vorbehaltlich derartiger Einzelfallprüfungen unterliegen Erdaufschlüsse, die innerhalb des im Anhang dargestellten Gebietes erfolgen sollen, erhöhten wasserwirtschaftlichen Anforderungen, wenn deren Aufschlusstiefe im Bereich A mehr als 20 m unter Geländeoberkante und im Bereich B mehr als 30 m unter Geländeoberkante beträgt.

Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz – BayWG).

Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayer. Abgrabungsgesetz oder nach der Bayer. Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayWG).

Falls bei einem geplanten Erdaufschluss in dem genannten Gebiet tiefer als 605 m ü. NN in den Boden eingedrungen werden soll, kann der Bodeneingriff nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes wahrscheinlich nicht mehr zugelassen werden.

Mindelheim, 17.01.2018
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter
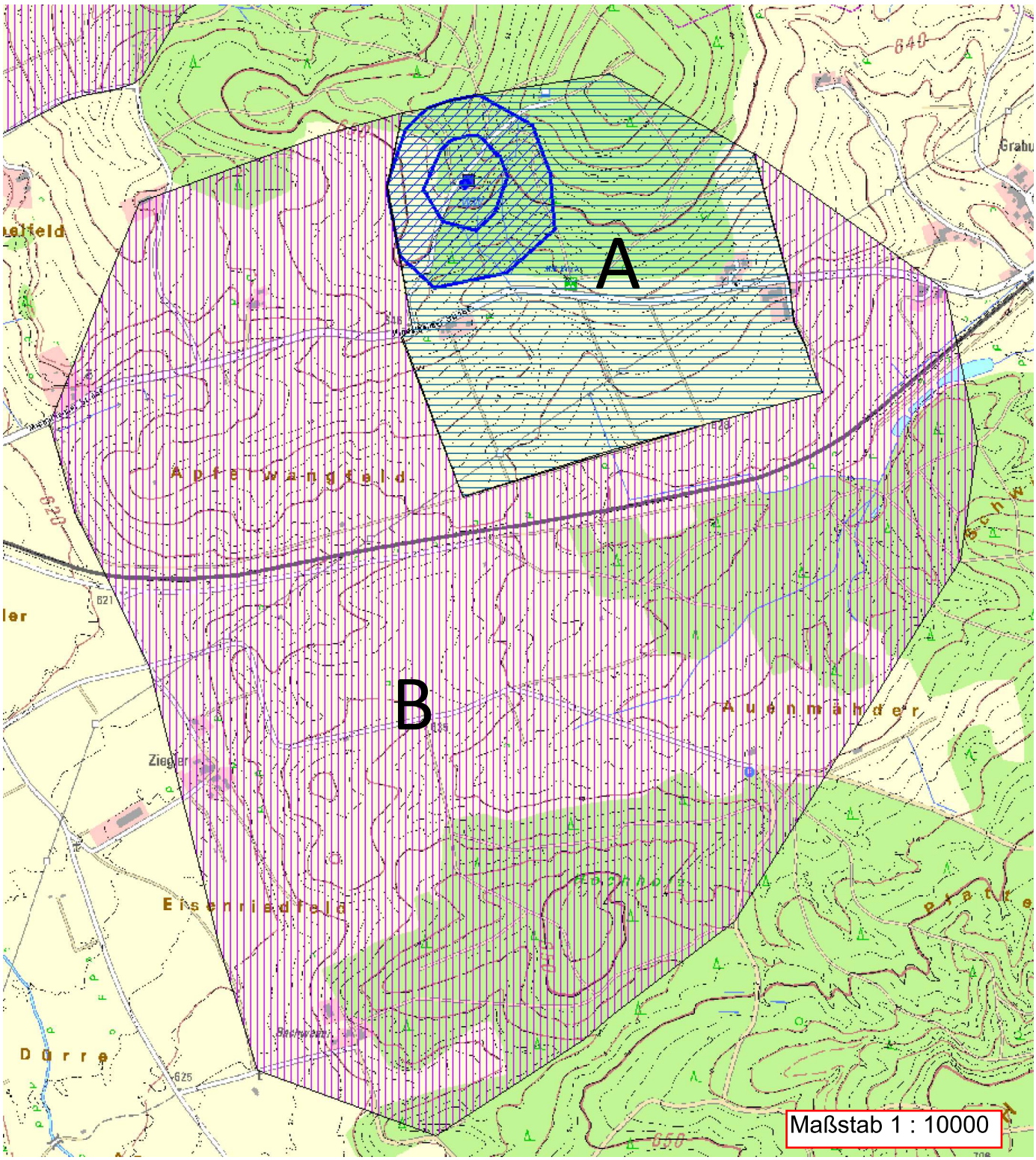
Gebiet nach § 49 Abs. 1 Satz 3 WHG für die Wassergewinnungsanlage (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 551 Gemarkung Sontheim) der Gemeinde Sontheim